

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schutz- und Gebrauchshundesportverein Rötha e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 10026 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rötha.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es die Tradition des Hundesportes in Rötha fortzusetzen. Der Verein ist eine Organisation von Hundefreunden die in den verschiedenen Abteilungen Betätigung finden, Sporthunde, Turniersport, Agilitysport. Im Vordergrund steht die aktive sportliche Betätigung mit dem Hund, eine planmäßige Erziehung und Ausbildung aller Hunderassen, Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Überprüfungen und Ausstellungsvorbereitungen. Aufklärung und Werbetätigkeit über den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Hund, dessen artgerechte Haltung und Aufzucht unter Beachtung der gültigen Natur- und Tierschutzgesetze, Förderung und Weiterbildung aller Mitglieder, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und unterliegt keiner religiösen Bindung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rötha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Zur Erreichung des Vereinszwecks, kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen, Personengesellschaften und dergleichen werden, die sich mit den Zielen des Vereines einverstanden erklären und die Vorgaben der Satzung anerkennen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit des Erwerbes einer passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt die Hundeausbildungsmöglichkeiten des Vereins in Anspruch zu nehmen. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, haben die passiven Mitglieder die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein ist berechtigt, bei seinen Mitgliedern Beiträge und zweckgebundene Umlagen zu erheben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen zu beachten.
- (3) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet Arbeitsstunden bzw. Aufbaustunden im Rahmen des Vereinszweckes abzuleisten. Die Anzahl sowie die Zeit der Ableistung werden vom Vorstand bestimmt und den übrigen Mitgliedern des Vereins in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand i. S. von § 26 BGB, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten, hierbei ist die Vertretung von zwei der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes ausreichend.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie vier weiteren Mitgliedern, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Ausbildungswart/ der Ausbildungswartin, dem / der verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Jugendwart / der Jugendwartin.
- (3) Die Vertretungsmacht der in Absatz 1 benannten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 500,- die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
Die Zustimmung des Vorstandes kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.
Die Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Soweit in dieser Satzung im Übrigen vom Vorstand die Rede ist, bezieht sich dies auf den erweiterten Vorstand.
- (5) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer das 18.Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Erstellung der Geschäftsordnung / Wahlordnung
 - f) Erstellung der Beitragsordnung
 - g) Umfang der zu erbringenden Arbeitsstunden / Aufbaustunden

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Der bisherige Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Eine geheime Wahl hat stattzufinden, wenn mehr als ein Viertel der Mitgliederversammlung dies fordert. Einzelheiten der Wahldurchführung regelt die vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, dies gilt auch dann, wenn nur ein Kandidat zur Wahl stand. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Wahlgang zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Die näheren Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, bei natürlichen Personen nur die volljährigen Mitglieder.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Originalvollmacht verbunden mit einer Kopie eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften
 - mit einem Umfang von mehr als € 2.000,-
 - Begründung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen
 - Grundstücksgeschäften jeglicher Art (Kauf, Belastung, Verkauf usw.)
 - Kreditaufnahmen
 - g) Erhebung zweckgebundener Umlagen

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einen Versammlungsleiter mit der Leitung der Mitgliederversammlung zu beauftragen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Zuge der Vorstandswahl zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren sind befugt, sämtliche buchhalterischen Vorgänge des Vereines zu überprüfen, die Revisoren haben insoweit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Buchhaltungsunterlagen.
- (3) Die Amtszeit der Revisionskommission beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionskommission sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Rötha (§ 2 Abs. 4).

Rötha, d. 11.01.2012

Vorsitzender
Sven Gunatowski

Stellv. Vorsitzende
Jana Robel

Schatzmeister
Annett Franz